

Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern
- nachfolgend Innung genannt – für die
SICHERHEITSPRÜFUNG (SP) BEI LASTKRAFTWAGEN
im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 und § 70 Abs. 6 der Innungssatzung hat die Mitgliederversammlung der Innung am 06.12.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Aufgrund der Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO (SP-Anerkennungsrichtlinie), wurde der Innung die Übertragung der SP-Anerkennung vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau aus Mainz übertragen. Für das Verfahren zur Anerkennung als Sicherheitsprüfungsbetrieb für Lastkraftwagen erhebt die Innung ab 01.01.2002 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühr zur Anerkennung als SP-Anerkennungsbetrieb trägt die natürliche bzw. juristische Person, die die Anerkennung des Unternehmens als Werkstatt zur Abnahme der Sicherheitsprüfung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO beantragt oder eine entsprechende Anerkennung erhalten hat.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Antragseinganges bei der Geschäftsstelle der Innung bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Hunsrück, Schulstraße 3 in 55469 Simmern, fällig.
- (2) Wird der Antragssteller nicht als SP-Betrieb zugelassen oder tritt er vor Beginn der Anerkennungsprüfung von seinem bereits gestellten Antrag zurück, so wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der Regelung in § 6 Abs. 3 fällig.
- (2) Für Maßnahmen im Sinne von § 6 Nr. 2 dieser Gebührenordnung wird die Gebühr mit der Mitteilung der Anordnung der Nachprüfung fällig.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 4 Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung in Verbindung mit § 70 Abs. 7 der Innungssatzung auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (2) Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

- (1) Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

- (1) Die Gebühr für die Anerkennung des Antragsstellers als Werkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIII c StVZO beträgt **230,00 €**.
- (2) Die alle drei Jahre durchzuführende Nachprüfung zur anerkannten SP-Werkstatt erfolgt zu einer Gebühr in Höhe von **216,00 €**.
- (3) Im Falle des Rücktrittes vom gestellten Antrag auf Zulassung als SP-Werkstätte entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **60,00 €**.
- (4) Die Gebühr pro ausgegebener SP-Prüfmarken beträgt **3,00 €**.
- (5) Die Gebühr pro ausgegebener Block SP-Prüfungsprotokolle beträgt **26,00 €**.
- (6) Zuteilung von Dokumentenklebesiegel

Nach der Anlage VIII zu § 29 StVZO sind SP-Prüfprotokolle fälschungserschwerend auszuführen. Hierfür gibt die Innung die Dokumentenklebesiegel als fälschungs- und übertragungssicheres Merkmal auf SP-Bescheinigungen als Qualitätssiegel an die von ihr anerkannten Werkstätten aus. Hierfür ist eine Gebühr von **56,00 € je Box á 100 Stück** zu entrichten.

- (7) Mitglieder der Innung erhalten auf die genannten Gebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, da die Gebühren zur Hälfte über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

§ 7

In besonders gelagerten Fällen, in denen die mit der Durchführung der Anerkennung üblicherweise verbundenen Kosten, die ihren Niederschlag in den vorstehenden Gebührensätzen gefunden haben, nachweislich wesentlich überschritten werden, können die Gebühren entsprechend diesen Mehrkosten festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern am 31. Januar 2007 beschlossen. Sie tritt am 31.01.2007, 0.00 Uhr, in Kraft.

Die Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern für die Sicherheitsprüfung (SP) bei Lastkraftwagen im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk vom 01.07.2004 tritt am 30.01.2007, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Günther Kramb
Obermeister

Annabelle Thilo
Geschäftsführerin

Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern
- nachfolgend Innung genannt - für Innungstätigkeiten im Zusammenhang mit der
Abgasuntersuchung

gemäß §§ 47a und 47 b Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der dazu ergangenen weiteren Rechtsgrundlagen sowie im Zusammenhang mit § 40 c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den dazu ergangenen weiteren Rechtsgrundlagen.

Aufgrund des § 61 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 2 und § 70 Abs. 6 der Innungssatzung hat die Mitgliederversammlung der Innung am 06.12.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde gemäß § 47 b Abs. 1 Satz 2 StVZO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, Anerkennungen von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 a Abs. 2 StVZO auszusprechen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchzuführen. Hierfür erhebt die Innung ab 01.01.2002 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner und Gebühr

Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung trägt die natürliche beziehungsweise juristische Person, die die Anerkennung des Unternehmens als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 a Abs. 2 StVZO beantragt oder eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden mit dem Zeitpunkt des jeweiligen Antragseinganges bei der Geschäftsstelle der Innung bei der Kreishandwerkerschaft Rhein-Hunsrück, Schulstraße 3 in 55469 Simmern, fällig.
- (2) Für Maßnahmen im Sinne von § 6 Nr. 2 dieser Gebührenordnung wird die Gebühr mit der Mitteilung der Anordnung der Nachprüfung fällig.
- (3) Wird der Antragssteller nicht als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47 a Abs. 2 StVZO zugelassen oder tritt er vor Beginn der Anerkennungsprüfung von seinem bereits gestellten Antrag zurück, so wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der Regelung in § 6 Ziffer 8 fällig.
- (4) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 4 Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung in Verbindung mit § 70 Abs. 7 der Innungssatzung auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (2) Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

- (1) Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

§ 6 Gebührenverzeichnis

1. Anerkennung

Für die Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO wird von der Innung eine Gebühr in Höhe von 220,00 € erhoben.

2. Betriebsüberprüfung

Nach Erteilung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für Abgasuntersuchungen nach § 47 b StVZO ist die Innung befugt, jederzeit das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Hierfür wird von der Innung für jede Nachprüfung eine Gebühr in Höhe von 140,00 € erhoben.

3. Zuteilung von Plaketten gemäß Anlage IX a zu § 47 a Abs. 5 StVZO

Die Innung gibt die AU-Plaketten gemäß Anlage IX a zu § 47 a Abs. 5 StVZO an die von ihr anerkannten Werkstätten aus. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 1,00 € pro Plakette zu entrichten.

4. Zuteilung von Dokumentenklebesiegel

Nach der Anlage VIII zu § 29 StVZO sind AU-Prüfprotokolle fälschungser schwerend auszuführen. Hierfür gibt die Innung die Dokumentenklebesiegel als fälschungs- und übertragungssicheres Merkmal auf AU-Bescheinigungen als Qualitätssiegel an die von ihr anerkannten Werkstätten aus. Hierfür ist eine Gebühr von 56,00 € je Box á 100 Stück zu entrichten.

5. Zuteilung von Plakettennachweisheften

Die Innung beschafft für die von ihr anerkannten Werkstätten die erforderlichen Prüfbescheinigungen und Verwendungslisten im Sinne von § 47 a Abs. 3 StVZO. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von

- 4,00 € pro Block Prüfbescheinigungen (á 25 Stück)
- 12,00 € pro Verwendungsliste in Heftform

6. Stempel

Die Innung beschafft für jede von ihr anerkannte Werkstatt einen Stempel mit der Kontrollnummer gemäß Anlage 2 zur AU-Anerkennungsrichtlinie. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 26,00 € pro Stempel zu entrichten. Für die erstmalige Zuteilung eines Stempels entsteht diese Gebühr nicht, sofern die Gebühr nach Nr. 1 dieser Vorschrift erhoben wird.

7. Innungsschild

Die Innung beschafft auf Antrag eines Mitglieds ein Kennzeichnungsschild "Abgasuntersuchung, Anerkannter Meisterbetrieb der Kfz.-Innung". Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 42,00 € zu entrichten.

8. Zuteilung von Plaketten im Sinne von § 40 c Abs. 2 Satz 1 BImSchG

Die Innung gibt die SMOG-Plaketten im Sinne von § 40 c Abs. 2 Satz 1 BImSchG an die von ihr anerkannten Werkstätten aus. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Plakette zu entrichten.

9. Zuteilung von Feinstaubplaketten und Kfz-Klebesiegel

Die Innung gibt für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen entsprechend ihrer Schadstoffgruppe drei nicht wieder verwendbare lichtechte und fälschungser schwerende Plaketten an die von ihr anerkannten Werkstätten aus. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € pro Plakette zu entrichten.

Die Feinstaubplakette muss nach der Eintragung des Kfz-Kennzeichens mit einem lichtechten Stift durch die anerkannte AU-Werkstatt mit einem **Kfz-Klebesiegel** wertgestellt werden. Die Innung gibt diese Klebesiegel ebenfalls an die von ihr anerkannten Werkstätten aus. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 1,20 EUR zu entrichten.

10. Rücktritt

Im Falle des Rücktrittes vom gestellten Antrag auf Zulassung als Kraftfahrzeugwerkstatt zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47a Abs. 2 StVZO entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 60,00 €.

§ 6 a

Mitglieder der Innung erhalten auf die in § 6 genannten Gebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %, da die Gebühren zur Hälfte über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

§ 7

In besonders gelagerten Fällen, in denen die mit der Durchführung der Tätigkeiten der Innung im Zusammenhang mit der Abgasuntersuchung üblicherweise verbundenen Kosten, die ihren Niederschlag in den vorstehenden Gebührensätzen gefunden haben, nachweislich wesentlich überschritten werden, können die Gebühren entsprechend dieser Kosten festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern am 31. Januar

2007 beschlossen. Sie tritt am 31.01.2007, 0.00 Uhr, in Kraft.

Die Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Simmern im Zusammenhang mit Abgasuntersuchungen im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk vom 01.07.2004 tritt am 30.01.2007, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Günther Kramb
Obermeister

Annabelle Thilo
Geschäftsführerin